Außerordentliche

Beilage zu Nr. 142 der Düsseldorfer Zeitung.

Sonntag den 23. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Mai.

Vormittags 10 Uhr eröffnet der Landtags-Marschall v. Rochow die heutige Session, in welcher die Sekretäre Kuschke I. und von Bockum-Dolffs fungiren. Zuvörderst wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. Nach dessen Beendigung stellt der Marschall die Frage: Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern? (Es erhebt sich Niemand.) Da nichts erinnert wird, so ist es angenommen.

Der Herr Abg. Coqui hat das Wort verlangt. Doch zuvor bemerke ich, daß der Graf von Bocholz auf unbestimmte Zeit verreist ist; derselbe ist in der vierten Abtheilung, und ich ernenne an seine Stelle den Herrn Abgeordneten von Gilgenheimb.

Es war ein Antrag des Herrn Abg. König und mehrerer anderer Abgeordneten der Landgemeinden eingekommen, betreffend die Errichtung eines Kredit-Instituts für die bäuerlichen Grundbesitzungen. Es war der Wunsch ausgesprochen worden, es möge dieser Gegenstand mit dem Landrenten-Institut in Verbindung gebracht werden, deshalb hatte der Herr Marschall der Herren-Kurie gebeten, ihn dort mit zur Berathung zu bringen; die betreffende Abtheilung hat aber nicht geglaubt, daß eine solche Verbindung möglich wäre, und hat den Petitions-Antrag zurückgegeben. Inzwischen ist von dem Herrn Abg. König mir gestern noch ein Aufsatz zugekommen, enthaltend die Grundzüge eines solchen Instituts. Ich bitte nunmehr die siebente Abtheilung, diesen Antrag in Vorberathung zu nehmen, und ich bitte um möglichste Beschleunigung, damit dieser Gegenstand, auf welchen die Landgemeinden großen Werth legen, keiner Verzögerung unterliege.

Abg. Coqui: Meine Herren, gewiß ist in dieser hohen Versammlung Niemand, der die letztabgegebene Erklärung des Königl. Kommissars, die von Herzen kam und zu Herzen ging, nicht mit Freuden begrüßt, der die Offenheit und Aufrichtigkeit nicht mit Anerkennung und Dank entgegengenommen hätte; — gewiß Niemand, der sich nicht eben dadurch angespornt fühlte, auch seinerseits, wenn auch mit schwachen, doch nach besten Kräften zur Beförderung der uns gewordenen wichtigen Aufgabe beizutragen. Diese Ueberzeugung, dieser Wunsch veranlassen mich, den Königl. Kommissar zu bitten, geneigtest auch dahin zu wirken, daß den den verschiedenen Abtheilungen beigegebenen Kommissarien gleicher Wunsch, gleiche Offenheit beiwohnen möchte. Ohne einem der Herren zu nahe treten zu wollen, finde ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich die Erfahrung gemacht oder zu machen geglaubt habe, daß dem nicht immer so ist. Ich meine vielmehr, manche dieser Herren entwickeln eine Kargheit in Ertheilung der erbetenen Auskunft, ein systematisches Nichtwissen der notorisch bekannten Thatsachen und — wenn ich so sagen darf — eine Zähigkeit in der Verfechtung ihrer Ansichten und Behauptungen, die nicht dazu beitragen kann, jenen angedeuteten Zweck zu erreichen. Im Gegentheil, man ist oft versucht, sie für die geheimsten Legations-Räthe oder Gesandten zu halten. Ich glaube nicht, daß es der Anführung spezieller Fälle bedarf; viele von Ihnen werden ähnliche Erfahrungen gemacht haben, und ich hoffe, daß Sie meine Bitte unterstützen werden.

Landtags-Kommissar: Da der geehrte Redner keine spezielle Fälle angeführt hat, so ist es mir unmöglich, ihm speziell zu antworten. Daß die Ministerial-Kommissarien angewiesen sind, die Auskunft über vorkommende Fragen, welche ihnen beiwohnt, vollständig zu geben, kann ich eben so bestimmt versichern, als daß sie nicht den Auftrag haben, sich in die Debatte zu mischen, am wenigsten ihre Meinungen mit Zähigkeit und Hartnäckigkeit zu vertreten. Ihre Instruktion ist keine andere, als diejenige des Reglements in §. 12, wonach sie Aufklärung zu ertheilen und Mißverständnisse zu beseitigen haben. Ich muß erwarten, ob spezielle Fälle angeführt werden; bis dahin kann ich der Beschwerde nicht abhelfen.

Abg. Graf v. Finkenstein: Ich wollte nur mit ein paar Worten erklären als Vorsitzender der siebenten Abtheilung, daß uns von den Kommissarien, welche dieser Abtheilung beigewohnt haben, nur mit der vollständigsten Offenheit und Vertrauen entgegengekommen ist, und alle Herren in dieser Abtheilung werden mir dies bezeugen können.

Abg. v. Massow: Ich kann als Vorsitzender der achten Abtheilung dies gleichfalls nur bestätigen.

Abg. v. Saucken: Ich will mir bei dieser Gelegenheit erlauben, die Sache im Allgemeinen ins Auge zu fassen. Die Bedeutung der letzten Versammlung, den tiefen Eindruck, den der Beschluß gemacht hat, haben wir wohl Alle erkannt, sowohl die Räthe der Krone, als die Mitglieder des Vereinigten Landtages. Ein aus wohlmeinender und edler Absicht hervorgegangenes Gesetz, was allgemein als nützlich anerkannt worden ist, wurde mit großer Majorität zurückgewiesen, weil die Patente vom 3. Febr. in keiner Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen und namentlich mit dem vom 17. Jan. 1820 gefunden und eine Garantie beansprucht wurde. (Unterbrechung). Ich glaube, daß wir Alle daraus wohl den Schluß ziehen können, daß wir auf dem betretenen Wege .... (Abermalige Unterbrechung). Ich wiederhole, ich bitte, mich aussprechen zu lassen, vielleicht werden die Herren, die jetzt ein Strafurtheil fällen wollen, damit anstehen, bis sie mich angehört haben.

Ich glaube, daß wir auf dem betretenen Wege nicht zu den günstigen Resultaten unserer Berathungen gelangen werden, die wir erwarten. Es wurde daher mit großer Freude bemerkt, als von beiden Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, eine Verständigung herbeizuführen. Eine solche kann aber nur dann stattfinden, wenn so offen und ehrlich ein Jeder seine Ansichten ausspricht, wie er sie hat, wenn nirgends den Ansichten und der Aussprache ein anderer Beweggrund untergelegt wird, als der, des Vaterlandes Bestes und des Königs Ruhm, welches davon unzertrennlich ist, zu fördern. Dieses ist nur möglich, wenn wir frei Alles, was irgend nur zu sagen ist, hier aussprechen. Diesen Weg will ich hier betreten. Meine Herren, das Vertrauen, welches zwischen der Verwaltung, der Gesetzgebung und dem Volke bestehen muß, soll ein Volk einig und stark seyn, besteht in diesem Augenblicke nicht in dem Grade bei uns, wie wir es wünschen. Europa hat es vorgestern erfahren. Ein solcher Zustand kann aber nicht bleibend seyn, er muß geändert werden, denn die Gefahren sind drohend. Erlauben Sie mir, nicht auf andere Völker, auf andere Zeiten zurückzugehen, sondern aus unserer eigenen Geschichte das Beispiel zu nehmen. Im Jahre 1806 war ein edler, hochgeehrter König, geschmückt mit allen Bürgertugenden, auf dem Thron; ein großes, wohlgeübtes Heer; eine redliche Verwaltung; der Schatz war gefüllt; — aber die Verwaltung stand isolirt, stützte sich nicht auf das Volk, trat nicht in die unmittelbarste Berührung mit demselben. Da konnte es nur kommen, daß die Katastrophe, die in Sturmeseile sich über Deutschland verbreitete, auch Preußen traf. Das Volk, in seiner Liebe und in seiner Treue stets dasselbe zu seinem Herrscherhause, folgte ihm auf den weiten Zügen bis zu den letzten Punkten preuß. Gauen mit tiefster Theilnahme, ja mit Gebet und Allem, was sonst das Herz bewegt, aber kein Arm erhob sich, nicht das gesammte Volk stand auf, im Stumpfsinn sah es zu, was in Zukunft über ihn hereinbrechen möchte. Da stellte der weise König seinen Thron mitten unter sein Volk; die Gesetzgebung von 1807 und den folgenden Jahren bezeugt es, wie die geistige und politische Entwickelung seines Volkes zur Aufgabe des Thrones gemacht war, und wo einzelne Berechtigungen geschmälert wurden, opferten diese die Betheiligten gern zum Wohle des Vaterlandes; und, obgleich verarmt und geschwächt, verheert durch einen mächtigen Feind, nahm dieses Volk den Thron, als die Zeit die Gelegenheit dazu gab, ihn wieder zu stärken und festzustellen; — damit er ausführen könnte, was er in weiser Absicht beschlossen hatte, nahm das Volk diesen Thron auf seine Schultern und trug ihn durch Ströme von Blut von Sieg zu Sieg auf nie gekannte Ruhmeshöhen. (Bravo!)

Meine Herren! Es gibt Menschen, die, indem sie nicht in das Innerste des Volkslebens eindringen, auch nicht an Begeisterung der unteren Klassen eines ganzen Volkes glauben. — Diese glauben, es wäre nur die Folge des Hasses gewesen, der Haß gegen den Eroberer, gegen die Uebermacht, die Jeder empfunden hat. Wohl erhoben sich Völker, um Unbill zu rächen, um sich das Entrissene wieder anzueignen; aber ein edles, gebildetes Volk, wie das preußische, kennt keinen Nationalhaß. Während Preußen Alles geopfert — beinahe nichts mehr als Eigenthum, als die Liebe zu König und Vaterland sein nannte, während die Frauen ihre Männer und Söhne zum Kampfe selbst antrieben, pflegten sie in christlicher Liebe die kranken Feinde. Meine Herren, mir war es gegeben, mit dem kleinen Reste des preußischen Heeres von der Weichsel bis zur Memel zu ziehen; mein jugendliches Herz wollte bersten vor Schmerz, daß nicht jeder Arm sich erhob, daß nicht jede Brust ein Bollwerk wurde gegen die übermüthigen Sieger; ich verstand es damals noch nicht, daß die größte Liebe zum Könige und zum Herrscherhause allein es nicht vermag, daß ein ganzes Volk sich erhebe, ein ganzes Volk zu solcher That zu begeistern. Ich erfuhr es erst, als mein Fuß im Jahre 1813 den preußischen Boden wieder betrat; da wehte mich wahre Volks-Begeisterung an, eine solche, die ich im tiefsten Innersten empfunden habe als eine, die jeder Macht trotzt, wenn sie wieder in der Brust eines Jeden lebt, wie damals. Meine Herren, wer den Unterschied von 1806 und 1813 selbst erlebt hat, der weiß es, was eine Regierung ist, die sich vom Volke isolirt, und eine solche, die innig mit dem Volke verbunden bleibt, sich auf dasselbe nur stützend. Deshalb halte ich es für unseren ersten, heiligsten Beruf, dieses innige Einverständniß herbeizuführen, dasselbe zu begründen und daher überall unsere Unterstützung den Räthen der Krone angedeihen zu lassen, die dahin führt, die Bedürfnisse des Volkes zu erfahren. Meine Herren, die Räthe der Krone sind Preußen wie wir, Unterthanen desselben Königs wie wir, in derselben Liebe ihn umfassend wie wir, dasselbe erstrebend wie wir, nur des Volkes Wohlfahrt zu gründen, zu fördern, ist auch ihr Beruf. Lassen Sie uns ein Beispiel geben, wie die Geschichte noch kein's kennt, daß die Stände nicht mit dem Gouvernement in den Kampf treten! lassen Sie uns wir einen gemeinsamen Körper uns betrachten! ich wende mich mit Freuden an Sie Alle, an die Räthe der Krone, an meine Mitstände, lassen Sie uns einig seyn in dem Einen: des Königs Ehre und seinem Ruhm und untrennbar von demselben des Vaterlandes Bestes zu fördern, und so, ohne Mißtrauen von einer Seite, ohne Argwohn von der andern, gemeinsam nur diesen einen Zweck vor Augen haben, und die Folgen werden segensreich seyn, sie werden uns stark machen, für alle Zeiten hochachtbar vor ganz Europa stellen, und kein Sturm der Zeiten und keine Macht der Erde wird Preußen zu erschüttern vermögen. Meine Herren, diese Bitte richte ich aus tiefbewegter Seele an Sie Alle. Lassen Sie uns diesen Weg gehen; er ist der einzige Weg einer ächten Verständigung, ein schönes Beispiel für alle Zeiten: — daß Preußens Stände und Regierung nicht getrennt, sondern fortan mit einander Hand in Hand gehen wollen. (Bravo, Bravo!)

Abg. v. Bismark-Schönhausen: Es wird mir schwer, nach einer Rede, die von so edler Begeisterung diktirt war, das Wort zu ergreifen, um eine einfache Berichtigung anzubringen. Ich muß mich nochmals dagegen verwahren, daß der geehrte Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, aus der vorgestrigen Abstimmung den Schluß zog, als habe sich die Majorität dadurch gegen die Gesetzgebung vom 3. Februar erklären wollen. Ich für mich, und ich glaube es auch für viele Andere von uns thun zu können, muß wiederholt bekennen, daß wir lediglich gegen die Tendenz des Gesetzes gestimmt haben, weil wir glaubten, daß, wenn die Regierungs-Vorlage angenommen wurde, den Berathungen der Provinzial-Landtage eine Grundlage gegeben war, welche die Interessen der Betheiligten verletzt; es hat aber nicht in unserer Absicht gelegen, ein Gesetz, das wir sonst etwa für nützlich gehalten hätten, zu einer Handhabe zu machen, um an den Schranken zu rütteln, die durch die Gesetzgebung vom 3. Februar gezogen worden sind. Das ist uns nicht im entferntesten eingefallen. Auf die übrigen Theile der gedachten Rede einzugehen, halte ich erst an der Zeit, wenn von politischen Fragen die Rede seyn wird. Für jetzt fühle ich mich nur noch gedrungen, dem zu widersprechen, was auf der Tribüne sowohl, als außerhalb dieses Saales, so oft laut geworden ist, als von Ansprüchen auf Verfassung die Rede war: als ob die Bewegung des Volks von 1813 anderen Gründen zugeschrieben werden müsse und es eines andern Motivs bedurft hätte, als der Schmach, daß Fremde in unserem Lande geboten. (Lautes Murren). Es heißt, meines Erachtens, der National-Ehre einen schlechten Dienst erweisen, (wiederholtes Murren) wenn man annimmt, daß die Mißhandlung und Erniedrigung, die die Preußen durch einen fremden Gewalthaber erlitten, nicht hinreichend gewesen seyen, ihr Blut in Wallung zu bringen und durch den Haß gegen die Fremdlinge alle anderen Gefühle übertäubt werden zu lassen. (Großer Lärm. Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort).

Abg. Knoblauch: Ich bitte vom Platze aus sprechen zu dürfen. In Bezug auf die Bemerkung eines Abgeordneten der sächsischen Städte, daß nämlich die Ministerial-Kommissarien, die den Abtheilungen beiwohnen, nicht mit der wünschenswerthen Bereitwilligkeit über die zu verhandelnden Angelegenheiten die in ihrer Macht stehende Auskunft geben, — worüber allerdings ein spezieller Fall vorliegen mag — halte ich mich für verpflichtet, dagegen meinerseits zu erklären, daß theils in der Abtheilung, der ich angehörte, theils in denen, welchen ich als Antragsteller beiwohnte, ich die Ehre und vielfache Gelegenheit gehabt habe, mehrere Herren Räthe, sowohl des Ministeriums des Innern, als des Ministeriums der Justiz, und den Herrn Chef des auswärtigen Ministeriums selbst zu hören, und daß von allen diesen Herren die bereitwilligste, vollständigste und lehrreichste Auskunft gegeben worden ist, welche auf die Berathung der Sache und die Ueberzeugung eines jedes Einzelnen von dem wesentlichsten Einflusse gewesen ist. (Zustimmung in der Versammlung.)

Abg. Krause von Schlesien (vom Platze): Es hat der vorletzte Redner gesprochen, daß der bloße Haß gegen die Fremdlinge in unserer Brust die Ursache der Bewegung von 1813 gewesen sey. Ich glaube, das kann das geehrte Mitglied nicht beurtheilen, weil es zu der Zeit noch nicht gelebt hat. (Lauter Beifall.) Ich für meinen Theil kenne, da ich damals mit im Kriege gewesen bin, wenn ich auch nicht an einer großen Schlacht Theil genommen habe, die Gedanken, die das Volk damals belebt haben, als der Feind Alles unter sich gebracht hatte, und als das Gesetz von 1807 publizirt wurde, wodurch wir Alle frei werden sollten. Die Idee der Freiheit lebte im Volke und wurde zur That, natürlich mußten wir erst den Feind aus unserem Lande getrieben haben. Es geschah, und als der Feind diese Hauptstadt vernichten und nicht weichen wollte, da drehten die Söhne der Bauern das Gewehr und schlugen den Feind mit den Kolben über die Elbe und den Rhein. Das liegt im Herzen, es ist nicht Haß oder Neid, es ist nur Liebe des Vaterlands. (Lautes Bravo.)

Abg. Gier: Ich muß mich entschieden gegen die Ansichten aussprechen, die der vorletzte Herr Redner aus der Ritterschaft der Provinz Sachsen von der Tribüne herab ausgesprochen hat über die Motive der Freiwilligen, welche damals mit zur Rettung des Vaterlandes gekämpft haben. Ich bekenne mich zu der Ansicht des verehrten Redners der preußischen Ritterschaft. Jener hat darüber keine Erfahrung, er war nicht dabei. Ich selber habe aber mit meinem Blute beigetragen und spreche als Theilnehmer der Geschichte, bin erstaunt über jene Behauptungen und protestire dagegen in meinem Namen und im Namen aller Freiwilligen, welche im

Freiheitskriege mitgefochten haben. Wir eilten zum Kampfe nicht blos gegen äußeren Druck, nicht aus Haß gegen eine fremde Nation; uns führte Liebe zum deutschen Vaterlande, das wir frei von Fremdherrschaft wissen wollten. Es war etwas Höheres. (Lautes Bravo.) Ich muß mich also nochmals dagegen verwahren, daß Jemand, der in der Zeit nicht mitgekämpft hat, über uns in der Art richtet.

(Stürmisches Bravo. — Der Abg. Graf Bismark besteigt die Rednerbühne; großer Lärm.)

Marschall: Ich bitte, dem Abg. das Wort zu lassen, wie es jedem Andern gegeben worden ist.

Abg. v. Bismark-Schönhausen: Ich kann allerdings nicht in Abrede stellen, daß ich zu jener Zeit nicht gelebt habe, und es thut mir stets aufrichtig leid, daß mir es nicht vergönnt gewesen, an dieser Bewegung Theil zu nehmen; ein Bedauern, das vermindert wird durch die Aufklärung, die ich so eben über die damalige Bewegung empfangen habe. Ich habe immer geglaubt, daß die Knechtschaft, gegen die damals gekämpft wurde, im Auslande gelegen habe; so eben bin ich aber belehrt worden, daß sie im Inlande gelegen hat, und ich bin nicht sehr dankbar für diese Aufklärung. (Einige Stimmen: Bravo.)

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich muß zunächst um gütige Nachsicht bitten, wenn ich nicht laut sprechen kann, weil ich sehr heiser bin. (Heiterkeit.) Es ist der verehrten Versammlung aus dem Protokoll, welches heute vorgelesen worden ist, wiederholt in Erinnerung gebracht worden, daß in einer der letzten Sitzungen der Kurie der drei Stände am 12. d. Mts., wenn ich nicht irre, der Herr Landtags-Marschall der hohen Versammlung bekannt gemacht hat, daß er mir am Abend zuvor den Antrag zurückgesendet habe, der von 138 Mitgliedern, unter denen auch ich bin, unterzeichnet worden war. Ich halte mich verpflichtet, auf den Gegenstand wieder zurückzukommen, weil ich das Verfahren des verehrten Herrn Marschalls in den gesetzlichen Bestimmungen, wie ich sie aufgefaßt habe, und in den früheren Verfahren des Marschalls selbst nicht vollständig begründet finden kann. Ich gebe diese Erklärung mit um so größerem Bedauern ab, einmal im Hinblick auf die Stellung und Würde des Marschalls und dann in Anerkennung des ehrenwerthen Charakters und der gerechten und unparteiischen Verfahrungsweise, womit derselbe stets unsere Verhandlungen geleitet hat. Ich bin überzeugt, daß darin der Herr Marschall nicht eine überflüssige captatio benevolentiae erkennen wird. Ich glaube übrigens nur im Sinne der ganzen verehrten Versammlung zu sprechen, wenn ich dies hier ausspreche. Ich glaube, in der letzten mit der Herren-Kurie gemeinschaftlichen Sitzung, als das seltsame und befremdende Verfahren des Herrn Marschalls der Vereinigten Kurien zur Sprache kam, ist die hohe Versammlung des Gegensatzes zu dem Verfahren unseres Marschalls sich deutlich bewußt geworden. (Vielfaches Bravo.) Ich will mir nur erlauben, auf den Hergang zurückzukommen. Ich muß zunächst bemerken, daß schon in den Sitzungen, in welchen wir uns früher mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, der Inhalt der Erklärung, die dem Begleitschreiben an den Marschall beigelegen hat, von dem Herrn Landtags-Kommissar angeführt und kritisirt wurde. Dasselbe ist auch in der Herren-Kurie von dem Herrn Marschall der Herren-Kurie geschehen. Ich glaube im Interesse der übrigen Antragsteller zu handeln, zumal sie ungefähr ein Viertel der ganzen Versammlung ausmachen, wenn ich dabei mich nicht beruhige. Es kann uns nicht gleichgültig seyn, das, was wir gethan haben, innerhalb und außerhalb der Versammlung in einem unrechten Lichte dargestellt zu sehen. Ich glaube daher an die Gerechtigkeit des Herrn Marschalls appelliren zu dürfen, wenn ich mir die Bitte erlaube, daß, nachdem das Begleitschreiben verlesen worden ist, auch die Anlage verlesen werde, damit die Versammlung vollständige Kenntniß davon erhalte und nicht blos aus den einzelnen Anführungen des Marschalls der Herren-Kurie. Ich glaube nicht, daß dem etwas entgegensteht.

Marschall: Insofern der Herr Antragsteller darauf verzichtet, daß noch eine Berathung darüber stattfinden soll, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich würde bitten, daß einer der Herren Sekretäre die Güte hätte, die Schrift vorzulesen, weil ich sehr heiser bin.

Der Sekretär liest die Schrift vor.

In der am 16. d. M. stattgefundenen Plenarsitzung des Vereinigten Landtages hat derselbe eine Adresse an des Königs Majestät beschlossen und in dieser, mit Bezug auf die von vielen seiner Mitglieder vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesetzen, zur Wahrung der ständischen Rechte, eine ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niedergelegt.

Wenn es nicht angemessen gehalten wurde, in der erwähnten Adresse, welche zugleich den Dank für die Zusammenberufung des Landtages enthielt, die speziellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte Uebereinstimmung vermißt wird, so erscheint es um so mehr gebotene Pflicht, daß der Landtag über diese sich verständige und sie, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, näher bezeichne.

Zu diesem Ende beehren sich die Unterzeichneten, Ew. Hochwohlgeboren die anliegende Erklärung zu überreichen, mit dem Antrage, dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung überweisen zu wollen, damit sie demnächst von der hohen Kurie der drei Stände zum Beschlusse erhoben und im Protokolle niedergelegt werde.

Berlin, den 26. April 1847.

An
des Landtags-Marschalls, Ritters rc.
Herrn von Rochow
Hochwohlgeboren
hier.

(gez.) v. Vincke. Siegfried. Raffauf. Milde. Sperber. v. Bardeleben. Schneider. Coqui. Barre. Weise. v. Bockum-Dolffs. Hüffer. Heinrich. van der Loë. Stattmiller. Anwandter. Tschocke. Schmoele. Delius. Caspers. Stedtmann. Weese. Donalitius. v. Kall. Sachsen. Grunau, aus Elbing. v. Nyvenheim. Braemer. Dr. Kraszewski. Werner. Bracht. Biesing. Kunckel. Epping. Wächter. Dulk. Berger. Graf zu Dohna-Wesselshöfen. Jungkluth. Thiel. Sperling. v. Gordon. Käsewurm. v. Schön. Harder. Hapn. Schumann. Berndt. Meyhöfer. v. Donimierski. Riebold. Forstreuter. Allnoch. Krause. Brünninghaus. Hein. Schulz. Schönlein. Hooff. Flemming. Dembowski. Krause. Zunderyer. Kayser. Müller. Lensing. Scheidt. v. Saucken-Julienfelde. Dahmen. Minderjahn. v. Kossowski. Mohr. Rombey. v. Frantzius. Jachmann. Funk. Heuer. Abegg. Grach. Uellenberg. Schult. Jebens. Aldenhoven. v. Auerswald. Offermann. v. Kalkstein. Gadegast. Pulkke. Hansemann. Rheinhard. Hensche. Mevissen. Reimer. Martens. Dahlström. Baum. v. Rynsch. Seulen. König. Fellmann. Möwes. Walliczek. Beemelmann. Fasbinder. König. Bergenthal. Deimel. du Bois. Thiel-Wangotten. v. Platen. Ferd. Schauß. Reichard. Schulz. Timm. Hübler. Verein. v. Hagenow. Fried. Schmidt. Urra. Heyer. Brust. Schultze. Hartmann. A. de Gallhau. Schulz. Sommerbrodt. Meyer. Greger. Baunasch. v. Beringe. Schlenther. Haasenwinkel. Born. Siebig. Wehr. Pendzinsky. Mäller.

I.

Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 lautet unter **III. 2**:

„Dieser Bestimmung gemäß werden Wir ihnen, so lange keine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen."

Es steht im unverkennbaren Zusammenhang mit §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1815, welcher lautet:

„Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen."

Dagegen sagt der §. 12 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags:

„Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlichen Wirkung zu geben befugt ist."

„Sollten Wir uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten."

Und der §. 3 der Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse:

„Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse einfordern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel **III.** Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

„Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dieses aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. deshalb nicht vereinbar sind mit den angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze, weil nach diesen den Provinzialständen die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, so wie in den Steuern, zum Gegenstande haben, so lange zur Berathung vorgelegt werden sollen, als keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Wirksamkeit der letzteren aber auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Steuern betreffen, sich erstrecken soll, während nach den Verordnungen vom 3. Febr. c. dieser ständische Beirath dem Vereinigten Landtage nicht unter allen Umständen zusteht, vielmehr auch von den Ausschüssen oder den Provinzial-Landtagen erfordert werden kann.

II.

Ferner enthält der §. 10 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Worte:

„Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß diese Worte ebenfalls mit den bereits angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze unvereinbar sind, insofern nach diesen Bestimmungen die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten oder allgemeinen ständischen Versammlungen auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken soll, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, während nach der Verordnung vom 3. Februar c. für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags dann ausgeschrieben werden können, wenn die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden, also auch die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 vorgeschriebene Berathung der Landes-Repräsentanten über alle Gegenstände der Besteuerungs-Gesetzgebung nicht stattgefunden haben möchte.

III.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung pag. 9) lautet im Eingange folgendermaßen:

„Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

„Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unseren aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung aller Staatsschulden, das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen."

Und im §. **II.** wörtlich also:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den §§. 4 bis 7:

„Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. **II.** der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Art. **III.** der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden."

§. 5.

„Wenn neue Darlehne von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen."

§. 6.

„Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reserve-Fonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden.

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche in Art. **III.** der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist."

§. 7.

„Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen."

Und es sagt §. 1 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen:

„Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll

„Eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen"

gebildet werden."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. mit der angeführten Bestimmung der Verordnung vom 17. Januar 1820 unvereinbar sind, insofern

1) nach der von weiland Friedrich Wilhelm **III.** Majestät als unwiderruflich bezeichneten Verordnung vom 17. Januar 1820 kein Staatsschuldschein oder irgend ein

anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden soll, ohne die Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung; während §. 4 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Nothwendigkeit dieser Zuziehung und Mitgarantie auf diejenigen neuen Darlehne beschränkt, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird.

Ferner:

2) nach §. 6 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den dort vorgesehenen Fällen bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird.

IV.

Endlich lauten die §§. VIII und IX, und XIII und XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, wie folgt:

„VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Juni 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der ferneren Ausführung des Domainen-Verkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen."

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmung setzen Wir daher eine von der übrigen Staats- und Finanz-Verwaltung ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung

„Haupt-Verwaltung der Staatsschulden"

hiermit ein.

IX.

Diese Behörde soll aus

einem Präsidenten und vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Rother zum Präsidenten,

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Domdechanten von der Schulenburg, zum 1sten Mitgliede,

den Landrath und Domherrn von Panwitz zum 2ten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede und

den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staats-Rathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

XIII.

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staats-Rath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten seyn wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorium des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelösten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 8:

„Außerdem hat der Vereinigte Landtag

„a) nach Art. IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und

„b) nach Art. XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

„Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt."

Und es sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse in dem §. 4:

„Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen."

Endlich sagt die Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen im §. 4:

„Zum Wirkungskreis der Deputation gehören außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen folgende Geschäfte:

1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikel XIV. der Verordnungen vom 17. Jan. 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staats-Schulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken.

2) Sie hat die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13. der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.

3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und der Kontrolle der Staats-Papiere vorzunehmen."

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Febr. c. mit den angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 unvereinbar sind, insofern:

1) nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 die Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von der reichsständischen Versammlung vorgeschlagen werden sollen und jene Behörde verpflichtet seyn soll, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen; während nach den Verordnungen vom 3. Februar c., wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, durch den Vereinigten ständischen Ausschuß die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorgeschlagen und die Rechnungen dieser Behörde abgenommen werden;

2) die nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 zum Wirkungskreise der Reichsstände gehörige Entgegennahme und Deposition der eingelösten Staatsschulden-Dokumente durch die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen vorgenommen wird."

Im Hinblick auf die vorstehend hervorgehobenen Gegensätze zwischen den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 einerseits und den Verordnungen vom 3. Febr. c. andererseits hegen Wir die Ueberzeugung, daß die mehrerwähnten älteren Gesetze in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen.

Abg. Freiherr v. Vincke: Nachdem die Eingabe ihrem ganzen Inhalte nach vorgelesen worden ist, erlaube ich mir nun das Schreiben des Herrn Marschalls zu verlesen, womit mir der Antrag, der von den 138 Mitgliedern der hohen Versammlung unterzeichnet war, unter dem 10. Mai wieder zurückgestellt worden ist. Es ist an mich persönlich adressirt und lautet wie folgt:

Als mir am 1sten d. M. ein von Ew. Hochwohlgeboren und mehreren anderen Abgeordneten unterzeichneter Antrag zugekommen war, welcher dahin ging, über eine demselben beiliegende Erklärung, betreffend die vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnung vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesetzen, einen Beschluß der Kurie der drei Stände herbeizuführen, äußerte ich mich in der Sitzung vom 4. d. M. dahin, daß ich aus den damals angeführten Gründen die Herren Antragsteller fragen müsse, ob sie der Meinung seyen, daß ich das Schriftstück dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zusenden solle, oder ob sie es zurücknehmen wollten. Die Entscheidung erfolgte dahin, daß es an den Herrn Marschall der Herren-Kurie gelangen solle. Dieser aber hat es mir heute, als zur Berathung in den Vereinigten Kurien nicht geeignet, zurückgegeben.

Da mir nun die Befugniß nicht zusteht, in der Kurie der drei Stände die Beschlußnahme über eine Art von Erklärung, zu welcher die Verordnung vom 3. Februar d. J. dem Vereinigten Landtag das Recht nicht beilegt, zuzulassen, so bleibt mir jetzt nur noch übrig, Ew. Hochwohlgeboren den erwähnten Antrag mit der Beilage ganz ergebenst zurückzustellen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Marschall.
(gez.) von Rochow.

An
den Königlichen Landrath, Herrn
Freiherrn von Vincke,
Hochwohlgeboren
hier.

Ich muß mir nun zunächst die Bemerkung gestatten, daß mir in dem Schreiben des Herrn Marschalls die Sache nicht so aufgefaßt zu seyn scheint, wie ich sie in der Sitzung vom 4. d. M. aufgefaßt hatte. Es ist nämlich in dem Schreiben gesagt, daß wir befragt worden wären, ob das Schriftstück dem Marschall der Herren-Kurie zugestellt werden solle, oder ob wir dasselbe wieder zurücknehmen wollten, daß darüber die Entscheidung erfolgt und in Folge dessen das Schriftstück an den Heren Marschall der Herren-Kurie gelangt sey. Insoweit ist dies richtig, als ich erklärt habe und die übrigen Unterzeicher dem beitraten, daß wir event. diese eine Seite der Alternative uns lieber gefallen lassen wollten, als die andere, aber ehe wir zu dieser Erklärung gelangt sind, haben wir uns feierlich verwahrt gegen das Verfahren an sich und es als im Gesetze nicht begründet bezeichnet. Außerdem muß ich daran erinnern, daß, bevor eine Erörterung darüber stattfand, nach dem in meinen Händen befindlichen Abdrucke der Verhandlungen der Herr Marschall bereits den Antrag an den Marschall der Herren-Kurie überwiesen hatte, als mit der Adresse in naher Verbindung stehend. Es ist nämlich hier gesagt: „Antrag des Abg. v. Vinke und anderer auf eine Erklärung des Landtages u. s. w. Marschall: Da dieser Antrag ohne Zweifel zu derjenigen Verhandlung gehört, welche von den Vereinigten Kurien geführt worden ist, so werde ich denselben ebenfalls dem Herrn Marschall des Herrenstandes zustellen." Die Enscheidung des Herrn Marschalls erfolgte also nicht in Folge der von uns abgegebenen Erklärung, sondern sie war bereits erfolgt, als wir uns in unserem Rechte zu befinden glaubten, wenn wir gegen diese Entscheidung protestirten, und erst in Folge der darüber stattgehabten Verhandlungen ist die Frage wiederholt worden, ob wir die Eingabe nicht lieber zurücknehmen wollten. Da haben wir gegen das Verfahren im Allgemeinen uns verwahrt, aber dabei gesagt, daß uns die Verweisung an den Marschall der Herren-Kurie lieber wäre als die Zurücknahme. In Folge dessen ist, wie aus dem Schreiben des Herrn Marschalls hervorgeht und aus den gedruckten Verhandlungen über die Sitzung der Herren-Kurie vom 8. Mai zu entnehmen ist, der Antrag an die Herren-Kurie gelangt, dort zur Sprache gebracht und eine längere Debatte darüber gestattet worden.

Ich glaube nun zunächst in meinem Rechte zu seyn, wenn ich im Namen der Antragsteller sowohl, als sämmtlicher Mitglieder dieser Kurie gegen dieses Verfahren in der Herren-Kurie protestire; denn ich glaube nicht, daß es dem Marschall der Herren-Kurie zusteht, die Herren-Kurie zu befragen und Verhandlungen darüber zuzulassen, ob sie über einen Gegenstand gesonnen ist, mit uns zu verhandeln. Mindestens ist ihm durch keine Bestimmung des Reglements das Recht zugewiesen, eine Diskussion darüber zuzulassen, ob ein Antrag gemeinschaftlich mit der Herren-Kurie verhandelt werden solle. Gegen diese Ueberschreitung seiner Befugnisse muß ich protestiren. So groß übrigens auch die Versuchung ist, auf das einzugehen, was dabei in der Herren-Kurie gesagt worden ist, kann ich mich doch nicht für befugt halten, dies zu thun. Es besteht in allen Ländern, wo seit Jahrhunderten parlamentarische Versammlungen stattgefunden haben, namentlich in dem glücklichen Lande, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen gebildet haben — um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, erkläre ich, daß ich damit nicht Mecklenburg, sondern England meine — der Gebrauch, daß es keinem Mitgliede gestattet ist, eine Aeußerung auch nur anzuführen, die in dem anderen Hause stattgefunden hat. So wenig, als sich ein Mitglied gestattet, eine Handlung der Krone anders anzuführen, als wenn sie sich objektiv in Gestalt einer Botschaft an das Haus zu erkennen gegeben hat, eben so wenig gestattet man sich, eine Verhandlung des anderen Hauses anzuführen, außer wenn sie in der formellen Gestalt eines gefaßten Beschlusses Gegenstand der Verhandlung ist. Ober- und Unterhaus halten es für einen Privilegien-Bruch, wenn ein Mitglied sich gestattet, Aeußerungen eines Mitgliedes des anderen Hauses anzuführen. Es sind in der Herren-Kurie Aeußerungen sowohl des Mitgliedes für Crefeld und von mir wörtlich nach den stenographischen, nicht einmal authentischen Berichten — denn die stenographischen Berichte, wenn sie auch eine weitläufige Prozedur der Berichigung erleiden, haben doch keine authentische Beglaubigung — angeführt und sogar einer ausführlichen Kritik unterworfen worden, und so groß auch die Versuchung in mir ist, darauf einzugehen, so überwinde ich sie, weil ich es unter der Würde der Kurie der drei Stände halte, auf die Verhandlungen der Herren-Kurie einzugehen und sie zu kritisiren. Ich halte mich nur für befugt, auf das einzugehen, was der Marschall der Herren-Kurie gesagt hat; insofern er es in seiner amtlichen Eigenschaft gesagt hat; namentlich insofern auch wir die Ehre haben, in dieser amtlichen Eigenschaft mit ihm in Beziehung zu stehen, weil er Marschall der Vereinigten Kurien ist, und ich halte mich verpflichtet, im Interesse der ganzen hohen Versammlung auf einige Mißverständnisse in den Aeußerungen jenes Hrn. Marschalls aufmerksam zu machen, gegen die ich glaube ebenfalls mich verwahren zu müssen.

Es ist hier mit Bezugnahme auf die stenographischen Berichte unserer Kurie gesagt worden: (Liest vor):

„Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurie berathen werden müsse, weil er anzunehmen sey als im Zusammenhange stehend mit der Berathung über die Adresse an Se. Maj. den König."

Der Zweifel, ob dieser Gegenstand von irgend einer Versammlung berathen werden müsse, ist von unserem Marschall gar nicht ausgesprochen worden. Es ist ferner gesagt worden in Bezug auf das, was wir gesagt haben: (Liest vor):

„Er hat hierauf mit Zustimmung des Antragstellers, mit Zustimmung der Unterzeichner des Schreibens an ihn, dieses Schreiben mit seiner Beilage an mich eingeschickt."

Diese Zustimmung ist nicht ertheilt worden; wir haben vielmehr dagegen protestirt, und nur, als eine Alternative gestellt war, haben wir uns dieser Alternative unterworfen, aber nicht zugestimmt. Es ist ferner gesagt worden: der Marschall habe gesagt, daß er aus diesem Grunde (weil der Antrag keine Bitte und Beschwerde enthalte) sich nicht eignet zur Berathung in einer von unseren ständischen Versammlungen.

Davon ist durchaus nicht die Rede gewesen; der Marschall hat vielmehr den Antrag der Herren-Kurie überwiesen; er muß ihn also wohl für geeignet gehalten haben, ihn in den Vereinigten Kurien zur Sprache zu bringen, nur nicht in der Kurie der drei Stände allein. Es sind also in diesen Relationen Mißdeutungen enthalten, gegen die ich mich erklären muß. Es ist endlich von dem Marschall der Herren-Kurie gesagt worden, „ob sie (die Herren-Kurie) ihre Mitwirkung will eintreten lassen oder nicht, hat die Versammlung zu beurtheilen." Der Herren-Kurie ist nirgend das Recht eingeräumt, zu beurtheilen, ob sie mit der Kurie der drei Stände gemeinschaftlich berathen will. Wenn ein gesetzlicher Fall vorliegt, wonach die Berathung in der Vereinigten Kurie stattfinden soll, so hängt dies nicht von dem Willen der Herren-Kurie ab, sondern allein von dem Willen Sr. Maj. des Königs, welcher in dem Gesetz ausgesprochen ist.

Ich komme auf das zurück, was von dem Marschall der Herren-Kurie geäußert und was dem Marschall der Kurie der drei Stände unrichtigerweise in den Mund gelegt ist, nämlich: daß dieser Antrag deshalb nicht zulässig sey, weil keine Bitte und Beschwerde darin enthalten sey.

Diese Ansicht scheint in der Gesetzgebung nicht begründet zu seyn. Ich gebe zu, daß man einen Unterschied machen

muß zwischen der Zeit vor dem Allerhöchsten Bescheide in Betreff der von mehreren Abgeordneten aus Posen eingereichten Petition und nach dieser Zeit. Vor dieser Zeit stand die Sache ganz einfach so, wie wir aus dem Munde des Königlichen Kommissars erfahren haben, nämlich daß Alles, was nicht verboten ist, erlaubt ist. Das ist zudem ein allgemeines Rechtsprinzip, welches überall anerkannt ist. Nach dieser Allerhöchsten Entscheidung liegt die Sache allerdings anders, denn es heißt ausdrücklich in dieser Entscheidung, welche heute wieder verlesen ist: „und sind Sie als deren Marschall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind." Hiernach verordnen Se. Majestät der König, daß wir nur solche Verhandlungen vornehmen dürfen, welche uns durch das Geschäfts-Reglement zugewiesen sind. Da Se. Majestät der König sich Allerhöchstselbst die Auslegung des Reglements vorbehalten haben, und da ich und alle die übrigen Herren, welche diesen Antrag unterzeichnet haben, und für welche ich jetzt das Wort genommen habe, gewiß nicht gesonnen sind, uns irgend jemals außerhalb des Rechtsbodens zu bewegen, so unterwerfen wir uns dieser Allerhöchsten Entscheidung dahin, daß wir keine Verhandlungen vornehmen wollen, die uns nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Aber in dieser Verhandlung können wir keine uns nicht zugewiesene erkennen. In dem §. 2 des Geschäfts-Reglements, welcher hier schon so oft angeführt ist, und namentlich von einem Mitgliede, was durch sein Amt der Provinz Sachsen und sonst der brandenburgschen Ritterschaft angehört, ist ausdrücklich gesagt: (Liest vor): „Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergibt demselben unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden."

Es sind hier also ausdrücklich Erklärungen erwähnt. Ist das Schriftstück, welches von uns unterzeichnet und heute hier verlesen ist, nichts Anderes, als eine Erklärung, und sind Erklärungen durch das Reglement den Berathungen der Versammlung zugewiesen, so bewegen wir uns also innerhalb der Gränzen unseres Rechtes, wenn wir verlangen, daß dieses Schriftstück zur Berathung in der Versammlung zugelassen werde. Es ist zwar von dem geehrten Mitgliede der brandenburgischen Ritterschaft bemerkt worden, daß in diesem Paragraphen solche Erklärungen nicht gemeint seyn könnten; ich frage jedoch die hohe Versammlung: wo befindet sich eine Distinction zwischen den verschiedenen Arten einer Erklärung? Wir geben fast alle Tage Erklärungen ab; wir haben noch in der vorletzten Sitzung mit bedeutender Majorität, ja fast einstimmig die Erklärung abgegeben, daß wir uns eine amtliche Herausgabe unserer Verhandlungen durch den Buchhändler Reimarus nicht gefallen lassen wollen. Ist das etwas Anderes, als eine Erklärung? Würden wir uns nicht in unseren Handlungen auf das Aeußerste beschränkt finden, wenn wir nichts Anderes zu thun hätten, als Beschlüsse zu fassen, ferner Gutachten abzugeben über Königliche Propositionen und über Petitionen zu berathen? Es lassen sich gewiß noch viele Fälle denken, die nicht durch das Geschäfts-Reglement vorgesehen sind und welche die Versammlung dennoch nicht von ihrer Berathung ausschließen kann. Ich berufe mich auf das klare Wort des Gesetzes, wir haben Erklärungen abzugeben, also kann keine Rede davon seyn, daß dieser Antrag von unserer Berathung sollte ausgeschlossen bleiben, und ich muß gestehen, ich habe nicht einsehen können, weshalb der Marschall dessen Verhandlung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hat ausschließen wollen.

Uebrigens muß ich an das frühere Verfahren des Marschalls selbst appelliren. Wenn der Gegenstand zur Berathung in der Versammlung nicht zulässig war, so konnte er ihn, wie dies bei anderen Petitionen geschehen ist, zurückgeben; es war dies gewiß der einzig richtige Weg. (Ich will mir keine Kritik über das Verfahren erlauben, sondern ich gedenke blos meine Ansicht auszusprechen.) Der Marschall mußte den Antrag sofort an mich oder einen der übrigen Mitunterzeichneten zurückgelangen lassen, wenn er ihn nicht für zulässig hielt. Dadurch, daß er ihn angenommen und an die Herren-Kurie übersendet hat, hat er erklärt, daß er zum Gegenstande der Verhandlung geeignet sey, und wir haben uns nur darüber in einer Meinungs-Verschiedenheit befunden, ob er in der Vereinigten Kurie oder in unserer Kurie allein zu berathen sey. Da nun die Herren-Kurie mit uns nicht darüber verhandeln kann und will, so scheint mir nun der einzige Weg zu seyn, daß er in unserer Kurie berathen werde, und ich erlaube mir den Antrag, ihn einer Abtheilung unserer Kurie zu überweisen. Ich habe für meinen Antrag noch gewichtigere Gründe. Nach den Worten, welche ein Mitglied der preußischen Ritterschaft in der letzten Sitzung mit großer Beredtsamkeit ausgesprochen, und nach der hierüber gepflogenen Berathung hat der Königl. Kommissar ausdrücklich sich bereit erklärt, auf den Weg der Verständigung einzugehen. Dieselbe Bereitwilligkeit hatte er schon früher aus Anlaß der Bemerkungen eines andern Mitgliedes der preußischen Ritterschaft an den Tag gelegt und gestattet, daß sie nicht blos auf den damaligen Spezialfall, sondern auch auf andere Fälle ausgedehnt werde; er hat gesagt, wenn wir einen besseren Weg vorzuschlagen wüßten, welcher eine Verständigung zwischen den Ständen und der Regierung herbeiführen könnte, würde er sehr gern damit einverstanden seyn. An diese Worte erlaube ich mir blos zu erinnern, und ich glaube, unser Weg wird gerade der seyn, welcher am leichtesten eine Verständigung herbeiführen wird. Der Weg, den einzelne andere Mitglieder einschlagen wollen, der Weg der Petition, der in dem Wesen dasselbe enthält und nur in der Form von dem unsrigen verschieden ist, insofern wir uns auf eine Erklärung beschränken, dieser Weg kann meiner Ueberzeugung nach nicht so leicht zur Verständigung führen; denn er wird Se. Majestät den König in die Lage versetzen, sich darüber entscheiden zu müssen. Ich glaube, Se. Majestät hat die neuere Gesetzgebung im vollsten Bewußtseyn emanirt, daß er sich im vollen Rechte befinde, daß er dem Lande damit eine große, eine hohe Wohlthat erweise; ich glaube, daß alle Rathgeber der Krone darüber befragt worden sind. Der Landtags-Kommissar hat uns gesagt, daß selbst die drei Justiz-Minister dabei mitgewirkt haben; Männer, die auf den Höhen der Gesetzgebung wandeln und die Wage der Themis in unbefleckten Händen halten. Wenn solche Männer ihren Beirath zu dieser neuen Gesetzgebung gegeben haben, wenn sie darin nicht die Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen vermißt haben, dann können wir der Ueberzeugung seyn, daß Se. Majestät der König gewiß nicht den leisesten Zweifel über eine solche volle Uebereinstimmung gehabt hat. Nachdem aber das Patent vom 3. Februar einmal emanirt worden ist, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen seyn kann, daß es unserer Stellung als Stände angemessen seyn kann, wenn wir schon jetzt den Wunsch aussprechen, daß eine Aenderung dieser Gesetzgebung eintrete. Es möge wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen und die Aufregung in dieser Versammlung sich etwas gelegt haben; denn wir Alle wünschen, uns ja nur auf dem Boden des Rechts und des Gesetzes zu befinden. Wenn diese Aufregung sich gelegt haben wird, dann wird es Zeit seyn, einen Uebergang zu suchen und auf diesem Wege zu den Bestimmungen der älteren Gesetze den Weg zurückzufinden, die wir in der neueren Gesetzgebung vermißt haben. Aber jetzt Se. Majestät zu erinnern an die Nichtübereinstimmung des Patentes mit unseren früheren Gesetzen, das halte ich nicht im Einklange mit der Achtung, die ich der Krone und ihrem Allerhöchsten Träger schuldig zu seyn glaube. So habe ich bereits bei der ersten Debatte in diesem Saale bei der Adreß-Diskussion mich geäußert. Se. Majestät haben bei vielen Veranlassungen gesagt, Sie wollen nicht gedrängt und getrieben seyn; aber ich frage die Versammlung: was thun wir anders, als drängen und treiben, wenn wir jetzt uns mit Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes dem Throne nahen? Aber unser Gewissen zu rechtfertigen, unsere Rechte zu wahren, das halte ich für Gewissenspflicht; davon kann uns Niemand dispensiren. Dies würden wir erreicht haben durch diese Erklärung, die den König nicht nöthigt, sich sofort darüber zu entscheiden, die innerhalb der Räume dieses Saales bleibt und keinen Weg nach außen findet. Wenn diese Erklärung nur von unserer Kurie ausgegangen, wenn eben deswegen sie kein vollständiger Beschluß der Stände geworden wäre, so würde der Riß nicht so breit und weit gezogen seyn, als er, meiner Ueberzeugung nach, jetzt schon besteht, und gerade deshalb scheint mir diese Erklärung in der Art, wie wir sie vorgeschlagen haben, vollständig zu genügen.

Wir sind hier oft hingewiesen worden auf die Stellung, die wir zu Europa einnehmen; es ist in diesem Saale oft gesagt und fast zur sprichwörtlichen Redensart geworden: „Europa schaut auf uns." Ja, meine Herren, ich bin auch der Ansicht, daß Europa auf uns schaut. Aber wir müssen Europa nicht blos zeigen, daß wir ein treues und ein tapferes Volk sind, das weiß Europa seit Jahrhunderten, sondern wir müssen ihm auch zeigen, daß wir ein gesetzliches Volk sind, daß wir unsere Rechte kennen und wahren wollen, daß wir ein Volk sind, mit dem man Verträge schließen kann, und welches diese halten wird, weil es auf Wort und Treue hält, und daß es seine Rechte behaupten wird, wenn sie angegriffen werden sollten. Das zu beweisen, haben wir in neuerer Zeit nicht Gelegenheit gehabt; seit der große Kurfürst seine Schlachten schlug, sind unsere ständischen Rechte in Vergessenheit gekommen. Ich befinde mich jetzt nicht in der Lage, die ausgedehnten ständischen Rechte zu reklamiren, die unseren Vorfahren früher zustanden, die namentlich die Stände des Landes, dem ich anzugehören die Ehre habe, die Stände der Grafschaft Mark, besaßen, die ihnen von dem großen Kurfürsten und von allen seinen Nachfolgern bis auf die jüngste Zeit feierlich verbrieft worden sind, und die weder von unseren Herrschern, noch selbst von der Fremdherrschaft, welche leider auch bei uns eine Zeit lang bestand, jemals in irgend einer Weise alterirt und aufgehoben sind. Wenn ich auch diese Rechte vorläufig nicht reklamiren will, so habe ich doch um so mehr Anlaß, wenigstens diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen, die uns seit Menschengedenken von dem hochseligen Könige verliehen und für unwiderruflich erklärt worden sind. Wenn das erhabene Wort: „suum cuique" die Brust unserer Fürsten schmückt, so wünsche ich auch, daß es auch über unseren ständischen Rechten glänze, nicht blos mit den kleinlichen Zügen unserer modernen Stenographie, sondern in den großen goldenen Uncial-Buchstaben unserer Ahnen im Mittelalter, womit sie ihre goldenen Bullen aufzeichneten und hinaussandten in alle Zeiten. Deßhalb beantrage ich die Verweisung dieses Antrages an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände. (Allgemeines Bravo.)

Marschall: Ich habe zuvörderst..... (Viele Stimmen verlangen das Wort.) Wollen Sie mir einen Augenblick das Wort lassen. Ich habe zuvörderst auf einige Vorwürfe zu antworten, die mir von dem geehrten Redner gemacht sind. Der erste ging dahin, daß ich in meinem Schreiben an den Herrn Abgeordneten den Vorgang der Sache, wie er sich hier zugetragen hat, nicht vollständig genug aufgeführt hätte; ich hatte nämlich nicht gesagt, daß die Wahl, welche der Herr Abgeordnete getroffen hat, und welcher die übrigen Herren beigetreten waren, nur eine eventuelle gewesen sey; ich gebe dies zu, es ist blos der Kürze wegen geschehen. Es war allerdings nur eine eventuelle Wahl, die sie trafen, indem sie mir überließen, den Aufsatz der Herren-Kurie zuzuweisen. Der andere Vorwurf ist dahin gegangen, daß ich nicht den richtigen Weg eingeschlagen hätte, indem ich nicht sofort den Aufsatz zurückgegeben habe. Ich gebe ebenfalls zu, daß es nicht der richtige Weg gewesen ist. Ich wäre in meinem vollkommenen Rechte gewesen, den Aufsatz auf der Stelle zurückzugeben, da ich die Ueberzeugung hatte, daß er hier nicht berathen werden könnte, eine Ueberzeugung, die ich in diesem Augenblick noch habe, und von der ich nicht zurückkommen kann. Aber ich ging von dem Grundsatze aus, den ich schon bei vielen Gelegenheiten angewendet habe und der bis jetzt nicht getadelt worden ist, nämlich den, alle Vorschriften des Gesetzes und des Reglements, welche zu beobachten mir zusteht, auf das allerweiteste auszulegen, für Alle, die dabei betheiligt sind, und ich glaubte, hier die weiteste Auslegung zu finden, wenn ich einen Weg eröffnete, auf welchen der Antrag vielleicht zur Berathung kommen konnte. Ich gebe zu, ich hätte ihn auf der Stelle zurückgeben müssen. (Von vielen Seiten Bravo. Viele Stimmen verlangen das Wort.)

Abg. v. Auerswald: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob hierüber eine Debatte stattfinden wird, in welchem Fall ich ums Wort bitten würde.

Marschall: Ich kann den Herren Abgeordneten, die darüber sprechen wollen, das Wort nicht versagen; natürlich kann darüber kein Beschluß gefaßt werden. Wenn aber das Wort verlangt wird, so halte ich mich nicht befugt, da ein Redner seine Meinung hierüber gesagt hat, es den übrigen abzuschneiden. Es möge die Versammlung darüber entscheiden.

Abg. v. Auerswald (vom Platz): Wenn kein Beschluß gefaßt werden kann, so trage ich darauf an, daß der Marschall auch bei der ersten Erklärung, daß die Diskussion nicht stattfinden kann, verbleibe, denn eine Diskussion, von der wir Alle wissen, daß sie zu keinem Beschlusse führen kann, kann nur unnöthig aufregen. (Viele Stimmen durcheinander, die den Schluß der Diskussion wünschen.) Ich bitte, die Frage zur Unterstützung zu bringen.

Marschall: Ich bitte, daß alle die, die keine Diskussion zulassen wollen, aufstehen. (Große Majorität dafür.)

Die Majorität hat beschlossen, daß dieser Gegenstand nicht weiter erörtert werden soll.

Der Herr Abgeordnete Zimmermann wünschte vorher das Wort; ich weiß nicht, ob über eine andere Angelegenheit.

Abg. Sommerbrodt (vom Platz): Eine einzige Anfrage wollte ich mir erlauben; die Erklärung ist heute vorgelesen worden, sie wird also auch in den stenographischen Berichten mit aufgenommen werden.

(Viele Stimmen: Ja wohl.)

Dann muß ich den Antrag stellen, daß die Namen der Unterzeichneten mit in den Bericht kommen.

(Mehrere Stimmen: Dem Antrage trete ich bei.)

Marschall: Dem steht nichts entgegen.

(Schluß folgt.)